

Haushaltsrechtliche Unterrichtung des Rates öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Finanzausschuss	07.09.2020
Rat	10.09.2020

Einsturz Historisches Archiv/Abschluss Regress mit der Provinzial Rheinland Versicherungs AG/Vergleich von Dezember 2009 (61,5 Mio € zzgl. Zinsen abzgl. Kostenbeteiligung)

Am 03.03.2009 stürzte das Historische Archiv der Stadt Köln vollständig ein. Von dem Einsturz des Gebäudes waren sämtliche dort gelagerten Archivalien betroffen. Die Stadt hatte zum Schadenszeitpunkt mit der Provinzial Rheinland Versicherungs AG (Provinzial) einen Versicherungsvertrag. Der Rat der Stadt Köln hatte am 17.12.2009 (Vorlage 4965/2009) einem Vergleichsvertrag zwischen Stadt und Provinzial zugestimmt, wonach die Provinzial am 28.12.2009 die Versicherungssumme, einen Gesamtbetrag i. H. v. 61,5 Mio. €, an die Stadt Köln zur Abgeltung der Ansprüche aus dem o.g. Versicherungsvertrag zahlt. Im Vergleich war im Hinblick auf den Regress vereinbart, dass die Stadt Köln und die Provinzial die Schadensersatzansprüche im Zusammenhang mit dem Schadenfall gegenüber allen in Betracht kommenden Dritten - mit Ausnahme der KVB - gemeinsam durchsetzen. Diese gemeinsame Durchsetzung sollte enden, sobald die Provinzial einen Betrag von 61,5 Mio. € nebst gegen die Schädiger bestehender Nebenforderungen (z.B. Zinsen) erhalten hat. Für das Innenverhältnis der Parteien war geregelt, dass die Provinzial einen Anteil der Kosten der Rechtsverfolgung übernimmt: Bis zu einem geltend gemachten Schaden an den Archivalien von 153,75 Mio. € sollten die Kosten der Rechtsverfolgung von der Stadt zu 60% und der Provinzial zu 40% getragen werden. Da sich der Versicherungsvertrag nur auf die Archivalien bezog, beteiligt sich die Provinzial nicht an den Kosten der Rechtsverfolgung für weitere Schäden (Neubau des Archivs, Schäden am Gleiswechselbauwerk, Wiederherstellung des Grundstücks etc.). Die Kosten für die Geltendmachung eines 153,75 Mio. € übersteigenden Schadens sollte die Stadt Köln allein tragen, so dass insoweit im Verhältnis zum geltend gemachten Schaden abzurechnen sei.

Die Stadt hat mit Zustimmung des Rates (Vorlage 1887/2020) zur Vermeidung eines langjährigen Klageverfahrens mit der ARGE Los-Süd einen Vergleich geschlossen, in dem sich die ARGE verpflichtet, der Stadt zum Ausgleich der finanziellen Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Einsturz des Historischen Archivs einen Betrag von 600 Mio. EUR zu zahlen.

Durch diesen, den Rechtsstreit beendenden Vergleich besteht nun auf der Grundlage des o.g. Vergleichsvertrags zwischen Stadt und Provinzial von Dezember 2009 ein Anspruch der Provinzial auf Rückzahlung der Versicherungssumme in Höhe von 61,5 Mio. €. Nach dem Vergleich von 2009 mit der Provinzial ist diese Summe ab dem Auszahlungszeitpunkt 28.12.2009 zu verzinsen. Die Stadt hat in Gesprächen mit der Provinzial geklärt, dass als Zinssatz 2% - entsprechend des Vergleichs der Stadt - ARGE – zugrunde gelegt werden. Daraus ergibt sich zum jetzigen Zeitpunkt eine Zinsforderung in Höhe von 13,1 Mio. €, somit ein Gesamtbetrag von 74,6 Mio. €.

Hiervon abzuziehen ist die vertraglich vereinbarte Beteiligung der Provinzial an den Kosten der Rechtsverfolgung. Entsprechend der im Vergleich von 2009 vereinbarten Quote ergibt sich eine Kostenbeteiligung der Provinzial von 8,35 Mio € an den Gesamtkosten der Rechtsverfolgung in Höhe von 122,1 Mio. € (Besichtigungsbauwerk, die Sachverständigen- und Gerichtskosten sowie die Rechts-

anwaltskosten).

Nach Abzug der Kostenbeteiligung der Provinzial von der verzinster Forderung von 74,6 Mio. € ergibt sich ein Betrag von 66,25 Mio. € zugunsten der Provinzial. Dieser erhöht sich für eine in 2011 von der Provinzial an die Stadt geleistete Kostenbeteiligung (272.000 €) und für angefallene Anwaltskosten (228.000 €) für das sogenannte Regressmonitoring um insgesamt 0,5 Mio. EUR. Zum Abschluss des Regresses sind somit von der Stadt an die Provinzial 66,75 Mio € zu zahlen.

Ein derartiger im Haushaltsplan 2020 bislang nicht veranschlagter Aufwand würde gem. § 81 Abs. 2 Nr. 2 GO i. V. m. § 8 Nr. 5 Haushaltssatzung grundsätzlich die Verpflichtung zum Erlass einer Nachtragssatzung auslösen. Angesichts der derzeitigen Corona-Pandemie und im Hinblick auf das laufende Gesetzgebungsverfahren für ein „Gesetz zur Isolierung der aus der CO-VID-19-Pandemie folgenden Belastungen in den kommunalen Haushalten und zur Sicherung der kommunalen Handlungsfähigkeit sowie zur Anpassung weiterer landesrechtlicher Vorschriften“ (NKF-CIG) ist aktuell jedoch davon auszugehen, dass für das Haushaltsjahr 2020 die Verpflichtung zur Aufstellung von Nachtragssatzungen entfällt.

Es ist daher beabsichtigt, die aus der rechtlichen Verpflichtung des Vergleichs von 2009 heraus resultierende Zahlung an die Provinzial nach § 83 Abs. 2 GO i.V.m. § 8 Nr. 11 (3. Spiegelstrich) Haushaltssatzung als überplanmäßigen bzw. außerplanmäßigen Aufwand durch die Kämmerin abzuwickeln.

Eine Darstellung der finanzwirtschaftlichen Abwicklung sämtlicher Teilaspekte des Vergleichs ARGE – Stadt von 2020 (insbesondere zur Sicherung der vereinnahmten Mittel für die Beseitigung der entstandenen Schäden) erfolgt in einer der nachfolgenden Sitzungen des Rates der Stadt Köln.

gez. Reker